

Tarifordnung für das Stadtarchiv Steyr

GZ: 2020-405910

Der Gemeinderat der Stadt Steyr hat in der Sitzung am 10. März 2022 die Tarifordnung für die Nutzung der Bestände des Archivs der Stadt Steyr (Stadtarchiv) beschlossen:

Artikel I

Tarife für Kopien und Ausdrücke

1. DIN A4 schwarz/weiß: bis zu max. 5 Kopien	kostenlos
2. DIN A4 schwarz/weiß: ab der 6. Kopie	€ 0,30
3. DIN A4 Farbe	€ 0,40
4. DIN A3 schwarz/weiß	€ 0,60
5. DIN A3 Farbe	€ 0,80

Artikel II

Tarife für Reproduktionen und Weiterverwendung

1. Digitale Aufnahmen mit eigener Kamera für Arbeitszwecke, ohne Blitzlicht	kostenlos
2. Einfacher Scan durch den Benutzer am Gerät im Leseraum (Bildschirmkopie)	kostenlos
3. Herstellung einer hochwertigen Reproduktion (Digitalisat ab 300 dpi) durch das Archivpersonal, pro Vorlage	€ 6,00
4. Weiterverwendung für nicht kommerzielle Zwecke (keine Vervielfältigung und Veröffentlichung geplant, zB. Privat- und Unterrichtsgebrauch udgl.)	kostenlos
5. Weiterverwendung für kommerzielle Zwecke (zB. für Webauftritte, für Publikationen ab einer Auflage von 1.000 Stück, als Werbemittel, für Ausstellungen udgl.) mit Herkunftsvermerk und unter Bereitstellung eines Belegexemplars, pro Repro	€ 48,00

Artikel III

Tarife für Rechercheaufträge

1. Beratung zu geeigneten Quellen und Literatur sowie Auskünfte über Art, Umfang und Benutzbarkeit des Archivguts	kostenlos
2. Zeitintensive Nachforschungen, die über Auskünfte hinsichtlich Art, Umfang und Benutzbarkeit des Archivguts hinausgehen (zB. Recherche in der Meldekartei), pro angefangener halben Stunde	€ 30,00
3. Transkriptionen, je angefangener halben Stunde	€ 36,00

4. Beantwortung von Anfragen aus dem Bereich der Amtshilfe für österreichische Behörden und Institutionen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen. kostenlos

Artikel IV

Rechtsansprüche auf Leistungen des Stadtarchivs

- (1) Die Herstellung von Reproduktionen ist abhängig vom konservatorischen Zustand der Vorlage, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Herstellung.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auskünfte, Nachforschungen und Transkriptionen. Das Archiv wird Recherche- und Transkriptionsaufträge nach Maßgabe der personellen Kapazitäten übernehmen und stellt auch Recherchen in Rechnung, wenn diese zu einem negativen Ergebnis führen sollten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Weiterverwendung von Reproduktionen für kommerzielle Zwecke. Die Archivleitung entscheidet im Einzelfall über die Herstellung und Weitergabe von Reproduktionen.

Artikel V

Sonderbestimmungen

- (1) Von der Einhebung der Tarife kann im Einzelfall abgesehen oder ein prozentueller Rabatt gewährt werden, sofern berücksichtigungswürdige Voraussetzungen, insbesondere Förderwürdigkeit oder ein besonderes Interesse der Stadt Steyr vorliegend ist. Die Voraussetzungen dafür sind mit der Leitung der FA für Kulturangelegenheiten zu prüfen und von dieser zu bestätigen.
- (2) Die in dieser Tarifordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.
- (3) Die genannten Tarife verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Artikel VI

Geltung

Die gegenständliche Tarifordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft; sie ist in geeigneter Weise öffentlich kundzumachen.

Der Bürgermeister:
Markus Vogl eh.